Mobile Verkaufseinrichtung

Standortpolitik

Aus- und Weiterbildung

Innovation und Umwelt

International

Recht und Fair Play



Starthilfe und Unternehmensförderung



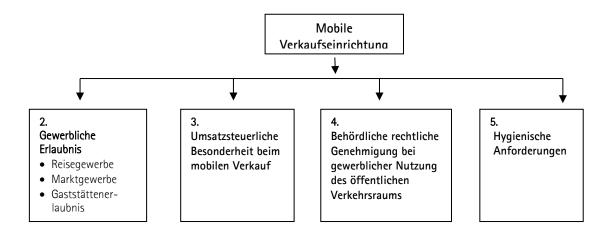
Inhaltsverzeichnis

1	Überblick			
2	Gewer	bliche Erlaubnis für Reise- und Marktgewerbe	3	
2.1	Gewerbliche Erlaubnis für Reisegewerbe			
	2.1.1	Allgemeine Hinweise zum Reisegewerbe	4	
	2.1.2	Was wird für die Beantragung einer Reisegewerbekarte benötigt?	5	
	2.1.3	Der Angestellte		
	2.1.4	Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht erlaubt?		
	2.1.5	Welche Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit?	6	
	2.1.6	Geltungsbereich der Reisegewerbekarte	7	
2.2	Gewerberechtliche Genehmigungen bei mobilen Verkaufseinrichtungen im			
		ctgewerbe		
	2.2.1	Besonderheiten beim Marktgewerbe		
	2.2.2	Mobile Verkaufseinrichtung auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfest		
	2.2.3	Mobile Verkaufseinrichtung auf privaten Plätzen	8	
2.3	<u> </u>			
	2.3.1	Allgemeine Bemerkungen		
	2.3.2	Mobiler Imbiss als stehendes Gewerbe		
	2.3.3	Mobiler Imbiss als Reisegewerbe	9	
3	Umsat	zsteuerliche Besonderheiten bei mobilen Verkaufseinrichtungen	10	
3.1	Wer	muss ein Umsatzsteuerheft führen?	10	
3.2	Wer	Wer ist vom Umsatzsteuerheft befreit?		
3.3	Wo e	Wo erhält der Unternehmer das Umsatzsteuerheft?		
3.4	Was	Was ist in ein Umsatzsteuerheft einzutragen?		
3.5	Wan	Wann und wie ist das Umsatzsteuerheft dem Finanzamt vorzulegen?		
4	Behördliche Genehmigung bei gewerblicher Nutzung			
	des öf	fentlichen Verkehrsraums	11	
4.1		Was wird zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis benötigt?1		
42	Wo r	Wo muss der Antrag gestellt werden?		

5	Hygienische Anforderungen an mobile Verkaufseinrichtungen		
5.1			
5.2	Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung selbstselbst		
	5.2.1 Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung		
	(Verkaufswagen, Imbisswagen, Kioske)	14	
	5.2.2 Anforderungen an unverpackte leicht verderbliche Lebens	smittel15	
5.3	Anforderungen an die Personalhygiene		
5.4	Unterlagen in der mobilen Verkaufseinrichtung1		
5.5	Sonstige Kennzeichnungspflicht1		
5.6	.6 Art der Kenntlichmachung	19	

1 Überblick

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wichtigsten gewerberechtlichen Vorschriften beim Betreiben einer mobilen Verkaufseinrichtung geben.



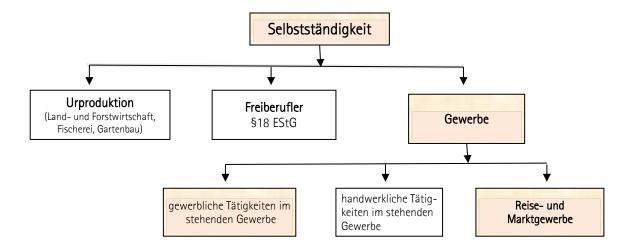
Aufgrund der Harmonisierung der Landesgaststättengesetze im mitteldeutschen Raum hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt ein neues Gaststättengesetz (GastG) für das Land geplant. Diese eventuellen Neuregelungen sind in dem vorliegenden Merkblatt nicht berücksichtigt.

2 Gewerbliche Erlaubnis für Reise- und Marktgewerbe

In Deutschland ist jede Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit anzeigepflichtig entweder beim Gewerbeamt und/oder beim Finanzamt. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Nur beim Finanzamt sind Tätigkeiten als Freiberufler sowie die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau) anzumelden.

Überblick und Einordnung des Reise- und Marktgewerbes



Die gewerbliche Tätigkeit wird zwischen stehendem Gewerbe und Reisegewerbe/ Marktgewerbe unterschieden. Im Gegensatz zum stehenden Gewerbe erfordert die gewerbliche Tätigkeit im Reisegewerbe keine Geschäftsräume und erfolgt außerhalb einer geschäftlichen Niederlassung.

Beim stehenden Gewerbe sucht in der Regel der Kunde das Unternehmen auf (und sei es nur telefonisch), wobei beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistungen vom Unternehmen ausgeht. Das können beispielsweise der Verkauf von Waren an der Haustür, der Verkauf "aus Bauchläden", das auf Zugewinn ausgerichtete Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Trödelmarkt oder der Verkauf auf Straßenfesten und anderen Märkten sein.

2.1 Gewerbliche Erlaubnis für Reisegewerbe

Das Reisegewerbe stellt <u>keine</u> Branche im engeren Sinne dar. Es handelt sich beim Reisegewerbe um eine erlaubnispflichtige gewerbliche Tätigkeit, die in einer bestimmten Art und Weise ausgeübt wird. Die Regelungen zum Reisegewerbe finden sich in den §§ 55ff. der Gewerbeordnung (GewO).

Um ein Reisegewerbe ausüben zu dürfen, benötigt grundsätzlich jeder Unternehmer eine deutsche Reisegewerbekarte. Diese wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt gemäß \$55 c GewO.

<u>EU-Staatsangehörige</u>, die in der Bundesrepublik Deutschland im Reisegewerbe tätig werden möchten, brauchen eine deutsche Reisegewerbekarte. Es gibt derzeit keine europäische Reisegewerbekarte. Diese EU-Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, benötigen in der Bundesrepublik keinen zweiten Wohnsitz, wenn sie im Reisegewerbe tätig werden wollen. Da sie vielfach bundesweit tätig sind, ist für die Erteilung der Reisegewerbekarte diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt werden soll.

Nicht EU-Ausländer müssen je nach Nationalität verschiedene ausländerrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weitere Informationen erteilt das zuständige Ausländeramt.

2.1.1 Allgemeine Hinweise zum Reisegewerbe

Die Reisegewerbekarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine juristische (z.B. GmbH) oder eine natürliche Person (z.B. Einzelunternehmen) den Antrag stellt. Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) bedarf jeder geschäftsführende Gesellschafter einer Reisegewerbekarte.

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist die Reisegewerbekarte mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Die Ausübung im Reisegewerbe ist nur <u>während der Ladenöffnungszeiten</u> (nicht an Sonnund Feiertagen) gemäß § 55a GewO gestattet. (Ausnahmen sind beim Gewerbeamt zu erfragen, landesrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.)

Es gilt die Preisauszeichnungspflicht an Waren.

Bei der Ausübung des Reisegewerbes muss der <u>Name des Gewerbetreibenden</u> mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder seines Unternehmens an der Verkaufseinrichtung wie z. B. am Auto, Handkarren, Imbisswagen etc. angebracht werden. Der Name muss für den Kunden deutlich sichtbar und lesbar sein.

<u>Bei der gewerblichen Nutzung privater Grundstücke</u> ist eventuell eine Nutzungsänderung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Es wird aus diesem Grund empfohlen, eine Anfrage bei der zuständigen Behörde vor der Ausführung bzw. Anmietung zu stellen.

2.1.2 Was wird für die Beantragung einer Reisegewerbekarte benötigt?

- Antragsformular/-vordruck

i.d.R. beim Gewerbeamt/Ordnungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.

Ein gültiger Personalausweis bei Nicht-Ausländer

(Für Ausländer – auflagenfreier Pass mit einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung. Die Reisegewerbekarte wird mit der Gültigkeitsdauer nur in Verbindung mit dem jeweiligen Passeintrag ausgefertigt.)

- Belege der Meldebehörde

<u>Führungszeugnis der Belegart "O"</u> zur Vorlage bei der Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes – wird bei der Meldebehörde (Bürgerbüro/Gewerbeamt) beantragt.

 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Belegart "9" für die Vorlage bei Behörden (wird bei der Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt)

(Beide Belege werden nach Überprüfung direkt an das Ordnungsamt übersandt, daher bei der Beantragung im Meldebüro die Anschrift des Ordnungsamtes/Gewerbeamtes und den Verwendungszweck "Reisegewerbekarte" eintragen lassen.)

Belege zum Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse

Auszug aus der Schuldnerverzeichnis Abteilung Amtsgericht für Vermögensverhältnisse bis 31.12.2012

Auszug vom zentralen Vollstreckungsgericht für Vermögensverhältnisse ab dem 01.01.2013

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (wird beim zuständigen Finanzamt beantragt)
- qqf. ein aktuelles Lichtbild

Beim Feilbieten von Lebensmitteln (Ausnahme Obst und Gemüse) wird eine <u>Bescheinigung nach § 43</u> Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Erteilung über das jeweilige Gesundheitsamt) benötigt.

2.1.3 Der Angestellte

Der Angestellte im Reisegewerbe benötigt keine eigene Reisegewerbekarte (seit dem 14. September 2007 in BGBL 2007, Teil I Nr.47, 13.08.2007).

Es ist Folgendes zu beachten:

- Nur der Prinzipal/Gewerbetreibende benötigt die Reisegewerbekarte.
- Der Angestellte benötigt eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers, wenn er unmittelbar Kundenkontakt hat (§ 60c Abs. 2 GewO).
- Gem. § 60 GewO kann die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

2.1.4 Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht erlaubt?

Im Reisegewerbe können grundsätzlich die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Um spezifische Gefahren abzuwehren, die vom Reisegewerbe ausgehen, sind jedoch einige Tätigkeiten verboten (§ 56 GewO).

Hierzu gehören zum Beispiel:

- die Vermittlung von elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung, Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglesebrillen
- das Anbieten und der Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie von Waren mit Edelmetallauflagen; <u>zugelassen</u> sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen
- das Anbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen
- mit wenigen Ausnahmen das Feilbieten von Arzneimitteln
- der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften

2.1.5 Welche Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit?

Vom Grundsatz der Erfordernisse einer Reisegewerbekarte gibt es jedoch wesentliche Ausnahmen (§ 55a GewO).

Einer Reisegewerbekarte bedarf danach zum Beispiel nicht, wer:

- selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd und Fischerei vertreibt (bei festgesetzten Märkten oftmals keine Gewerbeanzeige erforderlich)
- ein Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt (Hier ist eine Gewerbeanmeldung analog zum stehenden Gewerbe notwendig.)
- von einer mobilen Verkaufsstelle in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z. B. Wochenrhythmus, max. auch 14-tägig)
- Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten anbietet (z.B. Büchertische) (gem. § 55a und b GewO)
- an nach Titel IV GewO "<u>festgesetzten Märkten</u>" teilnimmt (Wer einen Marktstand auf einem behördlich festgesetzten Markt eröffnen will, muss sich lediglich an den Marktveranstalter wenden. Die Befreiung gilt nicht für so genannte Privatmärkte. Das Betreiben von privaten Verkaufsständen auf Floh- und Trödelmärkten zum Verkauf von persönlicher Habe bedarf keiner Erlaubnis.)
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn nur alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Der Betreiber muss hierfür eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG bei der jeweils zuständigen Gemeinde beantragen. Die Erlaubniserteilung beinhaltet auch eine Zuverlässigkeitsprüfung. In diesem Fall hat er die Gestattung, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund deren er die Erteilung der Gestattung glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 GewO).

2.1.6 Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte hat <u>nur</u> in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit. Für reisegewerbliche Tätigkeiten in außer- und innereuropäischen Ländern gelten landesspezifische Regelungen. Unter Umständen muss diese Tätigkeit neu angezeigt werden.

Weitere Informationen erteilt die IHK Halle-Dessau, Geschäftsfeld International.

2.2 Gewerberechtliche Genehmigungen bei mobilen Verkaufseinrichtungen im Marktgewerbe

2.2.1 Besonderheiten beim Marktgewerbe

Der mobile Verkauf/Vertrieb über behördlich festgesetzte Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Straßenfeste sowie Jahr- und Spezialmärkte wird unter dem Begriff Marktgewerbe/Marktverkehr zusammengefasst.

Die Akteure beim Marktgewerbe sind der Marktbeschicker und der Veranstalter.

Der <u>Marktbeschicker</u> ist der Aussteller oder Anbieter. Er muss beim Veranstalter seine Teilnahme am Markt beantragen.

Der <u>Veranstalter</u> ist für die Organisation und Durchführung sowie für die Festsetzungsvoraussetzungen verantwortlich. Er muss u.a. die erforderlichen Genehmigungen bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde einholen.

Durch die Festsetzung von Marktprivilegien finden bestimmte Vorschriften, die für das stehende Gewerbe oder auch das Reisegewerbe gelten, <u>keine</u> Anwendung, wie zum Beispiel:

- das Ladenöffnungs- und das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ausgenommen bei Wochenmärkten und Großmärkten in den Zeiten, in denen Letztverbraucher zum Kauf zugelassen sind)
- die Reisegewerbekartenpflicht (ausgenommen für Schausteller).

2.2.2 Mobile Verkaufseinrichtung auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten

Werden Märkte, Messen und Ausstellungen nach §§ 64ff. GewO und gemäß § 69 GewO festgesetzt, so werden durch die Festsetzung verschiedene Vorschriften (Ladenschlussrecht, Arbeitsschutz, Reisegewerbekartenpflicht) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass auf festgesetzten Märkten nach §§ 64ff. GewO, für die Teilnehmer (auch Imbisswagen) keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Erfolgt dagegen keine Festsetzung (z.B. an einem Samstag von 6 bis 20 Uhr) ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter des Marktes, der Messe oder Ausstellung dies fordert.

Die Marktfestsetzung für Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste beinhaltet nach § 68a Satz 1 Halbsatz 1 GewO auch die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen (unentgeltlich oder gegen Entgelt). Bei Messen und Ausstellungen dürfen (auch alkoholische) Kostproben in kleinen Mengen zum Verzehr an Ort und Stelle (unentgeltlich oder gegen Entgelt) verabreicht werden.

Nach § 60b Abs. 2 Halbsatz 2 GewO gilt <u>auf Volksfesten</u> (im Gegensatz zu Märkten, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. GewO) weiterhin <u>die Reisegewerbekartenpflicht</u> nach § 55 ff. GewO, unabhängig davon, ob das Volksfest nach § 69 GewO festgesetzt ist oder nicht.

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zweiter Halbsatz GewO dürfen alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Hierfür ist gesondert eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG zu beantragen (unabhängig, ob die Veranstaltung nach § 69 GewO festgesetzt ist oder nicht).

Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und/oder zubereiteten Speisen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2.3 Mobile Verkaufseinrichtung auf privaten Plätzen

Stehen mobile Verkaufsstände auf privaten Plätzen wie z. B. auf dem Parkplatz eines Supermarktes, einem Privatgrundstück und erfolgt der Verkauf an diesem Standort über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig (z.B. einmal in der Woche), dann wird eine Nutzungsänderung/Nutzungsgenehmigung benötigt (Bauaufsichtsbehörde).

2.3 Gewerberechtliche Besonderheiten bei mobilen Verkaufseinrichtungen

(Quelle Merkblatt Imbisswägen und Imbissbetriebe – Landratsamt Ansbach, 02.04.2013)

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

In mobilen Verkaufseinrichtungen werden z.B. verderbliche Waren, Speisen, alkoholfreie Getränke an Ort und Stelle angeboten. Wechselt die Verkaufseinrichtung ihren Standort, sind keine weiteren gewerberechtlichen Besonderheiten zu beachten.

Durch die unterschiedliche Nutzung von mobilen Verkaufseinrichtungen insbesondere von Imbisswagen/ständen (stehendes Gewerbe oder Reisegewerbe, mit oder ohne Alkoholausschank usw.) ergeben sich unterschiedliche rechtliche Beurteilungen:

- Ein Verzehr an Ort und Stelle und somit ein Gaststättengewerbe nach § 1 GastG ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine Sitzgelegenheit vorhanden ist, Stehtische bereitgestellt werden, eine Ablagemöglichkeit für Speisen und Getränke oder ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabe- und Verzehrort besteht (z.B. in Freibädern, Minigolfplätzen, Zeltplätzen usw.).
- Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Speisen und Getränke mitgenommen und an anderer Stelle verzehrt werden, so dass kein Gaststättengewerbe, sondern eine Verkaufsstelle vorliegt.

2.3.2 Mobiler Imbiss als stehendes Gewerbe

Steht der mobile Imbiss, z. B. länger als sechs Wochen, immer regelmäßig an derselben Stelle (auch bei täglicher Heimfahrt), entsteht ein sogenannter stehender Gewerbebetrieb. Der Standort des Imbisswagens wird dann zur gewerblichen Niederlassung. In diesem Fall ist das Gewerbe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO bei der für den Betriebssitz (= Standort des Imbisswagens) zuständigen Gemeinde anzuzeigen. In allen übrigen Fällen ist von Reisegewerbe auszugehen.

Werden <u>alkoholische</u> Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, benötigt der Betreiber eine Gaststättenerlaubnis, unabhängig davon, ob der Betrieb im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe ausgeübt wird. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis hängt von der persönlichen Zuverlässigkeit und den sonstigen sachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 4 GastG ab.

Sollen nur gelegentlich und aus besonderem Anlass alkoholische Getränke verabreicht werden, kann eine Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen als befristete Gestattung im Sinne von § 12 GastG erteilt werden.

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO benötigt der Betreiber des mobilen Imbisses bei Verabreichung alkoholfreier Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle keine Reisegewerbekarte, wenn er ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe (z.B. Gaststätte, Makler, Bewacher, Spielhalle) ausübt und er die erforderliche Erlaubnis, bei der die Zuverlässigkeit geprüft wird, besitzt. In diesem Fall hat er die Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund deren er die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 GewO).

Wenn zubereitete Speisen und Getränke (alkoholisch und/oder nichtalkoholisch) zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben werden, muss der mobile Imbiss nur während der "Putzstunde" von 05.00 bis 06.00 Uhr geschlossen sein (§ 18 GastG und § 8 Gaststättenverordnung), da es sich um ein Gaststättengewerbe nach § 1 GastG handelt. Es kann jedoch im Einzelfall oder allgemein eine verlängerte Sperrzeit gelten.

Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetzes (LSA).

Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle (unabhängig vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG), dürfen nach § 7 Abs. 1 GastG innerhalb der Ladenschlusszeiten Zubehörwaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehörleistungen angeboten werden.

Getränke und zubereitete Speisen, die im mobilen Imbiss verabreicht werden sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren, darf der Imbissbetreiber während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben.

2.3.3 Mobiler Imbiss als Reisegewerbe

Handelt es sich nicht um ein stehendes Gewerbe nach 2.3.2 diese Merkblattes, d.h. steht der mobile Imbiss nicht länger z.B. als sechs Wochen und nicht regelmäßig an derselben Stelle, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen, so dass der Betreiber eine Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) benötigt.

Von der Reisegewerbekartenpflicht sind jedoch Ausnahmen möglich, die im Folgenden beschrieben werden:

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn er in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z.B. Hähnchenbrater). Bei den regelmäßigen kürzeren Zeitabständen muss es sich um einen festen Fahrplan mit mindestens wöchentlich (maximal auch 14-tägig) gleichbleibenden Haltepunkten, die räumlich genau fixierbar sind, handeln. Unter den Begriff Lebensmittel fallen hierbei alle Stoffe, die der Mensch zur Ernährung oder zum Genuss im unveränderten (z.B. Heringe), zubereiteten (z.B. marinierte Heringe) oder verarbeiteten Zustand (z.B. Heringssalat) verzehren (essen, kauen oder sonst wie dem Magen zuführen) kann.

In den Ausnahmefällen des § 55a Abs. 1 Nrn. 3 und 9 GewO hat der Gewerbetreibende den Beginn des Reisegewerbes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen, soweit er sein stehendes Gewerbe nicht bereits gemäß § 14 GewO angemeldet hat (§ 55c Satz 1 GewO).

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zweiter Halbsatz GewO dürfen alkoholische Getränke im Reisegewerbe nur im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Da der Betreiber des mobilen Imbisses hierzu eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG der jeweils zuständigen Gemeinde benötigt, ist für den Ausschank alkoholischer Getränke keine Reisegewerbekarte erforderlich (§ 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO). Die gaststättenrechtliche Gestattung kommt nur in Betracht, wenn für den Betrieb des mobilen Imbisses ein besonderer Anlass vorliegt. Der besondere Anlass ist ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer.

Neben der GewO sind gegebenenfalls auch andere Vorschriften einzuhalten, wie z. B. Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Handwerksordnung, steuerliche Vorschriften, Sozialgesetzbuch, Umsatzsteuergesetz etc.

3 Umsatzsteuerliche Besonderheiten beim mobilen Verkaufseinrichtung

Unternehmer, die ihre Waren in Deutschland auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen, also ein so genanntes mobiles Gewerbe betreiben, sind nach § 22 Abs. 5 UStG verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen und dort Ihre Umsätze und Lieferungen/Leistungen aufzuzeichnen.

3.1 Wer muss ein Umsatzsteuerheft führen?

Das Umsatzsteuerheft müssen auch <u>Kleinunternehmer</u>, die auf Antrag beim zuständigen Finanzamt von der Umsatzsteuer im Sinne des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind, führen. Diese Kleinunternehmer haben täglich unter Angabe des Datums die Brutto-Tageseinnahmen im Umsatzsteuerheft einzutragen.

Das Umsatzsteuerheft und die Belege sind in der Regel 10 Jahre aufzubewahren.

3.2 Wer ist vom Umsatzsteuerheft befreit?

Der Gewerbetreibende ist von der Verpflichtung, ein Umsatzsteuerheft zu führen, befreit gemäß § 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), wenn

- der Gewerbetreibende mit einem stehenden Gewerbe beim Finanzamt gemeldet ist
- der Gewerbetreibende mit Zeitungen und Zeitschriften handelt
- der Gewerbetreibende im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzt und seinen Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß nachkommt

Eine Befreiung von der Führung des Steuerheftes kann beim Finanzamt beantragt werden.

Das zuständige Finanzamt stellt eine Bescheinigung über die Befreiung von dem Führen eines Umsatzsteuerheftes aus.

3.3 Wo erhält der Unternehmer das Umsatzsteuerheft?

Vor Beginn der Tätigkeit eines mobilen Gewerbes ist die Ausstellung eines Umsatzsteuerheftes beim zuständigen <u>Finanzamt</u> zu beantragen.

Die Ausgabe des Heftes erfolgt unentgeltlich.

Wichtig ist, dass der Gewerbetreibende <u>persönlich</u> erscheint, die <u>Reisegewerbekarte</u> und seinen Personalausweis vorlegt und seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes hat.

Für außer- und innereuropäische Gewerbetreibende ist eine Meldebescheinigung erforderlich.

3.4 Was ist in ein Umsatzsteuerheft einzutragen?

Die Eintragungen in das Umsatzsteuerheft sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen. Irrtümliche oder unrichtige Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie auch weiterhin gelesen werden können. Es ist unzulässig, Eintragungen auszuradieren oder auf sonstige Weise unleserlich zu machen.

Folgende Angaben sind u.a. in ein Umsatzsteuerheft einzutragen:

- täglich nach Geschäftsschluss sämtliche Einnahmen für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen (vereinbarte Entgelte ohne Umsatzsteuer oder Preise mit Umsatz-steuer)
- Lieferungen und sonstige Leistungen sowie Einfuhren aus dem Drittlandsgebiet
- innergemeinschaftliche Erwerbe für das Unternehmen
- steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen des Unternehmers

3.5 Wann und wie ist das Umsatzsteuerheft dem Finanzamt vorzulegen?

Das Finanzamt bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Umsatzsteuerheft spätestens zur Prüfung vorzulegen ist. Für die Berechnung der Umsatzsteuer ist pro Quartal eine Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Existenzgründer müssen in den ersten beiden Kalenderjahren eine monatliche Erklärung vorlegen.

Zusätzlich zum Umsatzsteuerheft ist eine gesonderte <u>Kostenaufstellung</u> zu führen, in der die sonstigen Ausgaben aufzuführen sind, die <u>nicht den Wareneinkauf</u> betreffen, z. B. Standgebühren, Benzinkosten, usw.

Diese Aufstellung ist mit dem Umsatzsteuerheft zum 31.01. dem Finanzamt vorzulegen.

Das Umsatzsteuerheft ist ständig mitzuführen und den zuständigen Behörden und Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

4 Behördliche Genehmigung bei gewerblicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums

Grundsätzlich hat jeder Bürger das Recht, Straßen und Gehwege im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften und innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen für den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Alles, was darüber hinausgeht, ist Sondernutzung.

Beispiele für eine Sondernutzung bei Veranstaltungen (bis auf festgesetzte öffentliche und private Märkte):

- Verkauf von Waren oder Aufstellen von Warenautomaten aller Art auf Verkehrsflächen
- das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Tresen, Tische, Stühle, Kinderreitgeräte
- Informationsstände, mobile Verkaufsstände und mobile Verkaufswagen aller Art

Auch der Handel aus Bauchläden stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenverkehrsraums dar.

Bei der gewerblichen Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist <u>eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde</u> (ein sogenannter Standschein) erforderlich. Allein das Reisegewerbe bzw. eine Reisegewerbekarte berechtigt nicht zum Verkauf von Waren ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hier ist ggf. eine Anfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Bei Erteilung einer Sondernutzung ist diese ständig mitzuführen und bei Verlangen vorzuzeigen.

Die Sondernutzungserlaubnis basiert auf diverse Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Straßenund Wegegesetzes sowie der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden und Städte.

Eine Sondernutzungserlaubnis gilt nicht bei festgesetzten Märkten.

4.1 Was wird zur Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis benötigt?

Für den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Formloser schriftlicher Antrag mit
 - o Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden/Antragsteller
 - o Angaben des Zeitraumes der Sondernutzung (genaue Datum und Tagesangabe)
 - o genaue Beschreibung der Sondernutzung
 - Angabe der zu befahrenden Straßen mit den dazu gehörenden Stadtteilen in Listenform
 - Standplatz (genaue Beschreibung ggf. Skizze zu der geplanten Nutzung);
 - o Benötigte Fläche (in m²)
 - Warenkatalog der angebotenen Verkaufswaren

Sonstige Unterlagen:

- o <u>Fahrzeugbrief</u>, mit dem der Verkauf durchgeführt werden soll und Angaben zum Fahrzeug und zum Kennzeichen (Das jeweilige Fahrzeug muss auf den Antragsteller zugelassen sein.)
- o Kopie der gültigen Reisegewerbekarte
- O Kopie der <u>Belehrung nach dem IfSG</u> (falls erforderlich)

 Die Bescheinigung über die Belehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein (gemäß § 43 IfSchG)
- o Kopie des Führerscheins
- o Kopie des Kraftfahrzeugscheins
- o <u>Personalausweis oder Nationalpass</u> (Aufenthaltsnachweis)

o ggf. Kopie des <u>Abnahmeprotokolls des Imbisswagens</u> – Bescheinigung des Umweltund Verbraucherschutzamtes

Der Antrag ist immer <u>rechtzeitig vor der Aufnahme der Sondernutzung</u> zu stellen. Wird die Sondernutzung aufgenommen, bevor ein Antrag gestellt <u>und</u> bewilligt wurde, so drohen Bußgelder.

4.2 Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss beim jeweiligen Eigentümer der Fläche gestellt werden.

Ein sogenannter "fliegender" Händler beantragt Sondernutzungserlaubnis dort, wo sich seine örtliche Hauptaktivität befindet.

Wird eine Tätigkeit in mehreren Bezirken einer Stadt ausgeübt und eine Erlaubnis liegt vor, so sind diese Bezirke beim zuerst aufgesuchten zuständigen Amt anzugeben. Dieses holt die weiteren Erlaubnisse federführend ein und erteilt die Erlaubnis stellvertretend.

Sondernutzungserlaubnis auf Straßen:

- bei <u>Gemeindestraßen und bei Ortsdurchfahrten</u> ist das Bau- bzw. Ordnungsamt der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuständig
- bei Kreisstraßen der jeweilige Landkreise,
- bei <u>Landes- und Bundesstraßen</u> ist die für den Bereich zuständige Niederlassung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zuständig

Nicht für alle Straßen wird eine Erlaubnis erteilt. Es empfiehlt sich in den Gemeinden und Städten vorab nachzufragen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird zeitlich begrenzt oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Bei Messen, Märkten und Volksfesten gilt eine besondere Regelung, die beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen ist.

5 Hygienische Anforderungen an mobile Verkaufseinrichtungen

(*VO (EG) 178/2002, VO (EG) 852/2002, VO (EG) 853/2004, Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV 2001), Infektionsschutzgesetz (IfSG), div. DIN-Normen etc.)

Ortsveränderliche oder nicht ständige Betriebsstätten wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen weiteren Anforderungen entsprechen.

5.1 Anforderungen an den Standort

Standorte, auf denen Lebensmittel in Verzehr gebracht werden, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- befestigtes, staubarmes Gelände (wie z. B. betoniert, asphaltiert, feste Grasnarbe oder gepflastert)
- optimal wäre der Anschluss an das öffentliche Trinkwasser- und Abwassernetz (Ist dies nicht möglich, müssen in ausreichender Menge Trinkwasser mitgeführt werden und geschlossene

Auffangbehälter für Abwasser bereitgestellt werden. Die Schläuche und Behälter für Trinkwasserversorgung müssen aus Lebensmittel geeignetem lichtundurchlässigen Material (DVGW-Prüfzeichen oder gleichwertiges Material) bestehen und gekennzeichnet werden. Sie sind ausschließlich für Trinkwasserzwecke zu verwenden. Im Weiteren ist die "Information für die Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserversorgung" – herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt zu beachten. Diese beinhaltet u.a. auch die kostenpflichtige Untersuchung von Wasserproben in Lebensmittelverkaufseinrichtungen, welche durch die Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung erfolgt.)

- Bei Inbetriebnahme des Lebensmittelunternehmens und im Weiteren für die Einsichtnahme bei behördlichen Kontrollen ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ein Nachweis vorzulegen, welcher bestätigt, dass das verwendete Wasser Trinkwassergualität hat.
- Es müssen in unmittelbarer Umgebung der Verkaufsstände während der gesamten Standzeit leicht erreichbare einwandfreie Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen, die mit fließend warmen und kalten Wasser und Mitteln zum hygienisch Reinigen und Trocknen der Hände (z. B. Flüssigseife und Einweghandtücher) ausgestattet sein.
- Für die hygienische Abfallaufbewahrung und -beseitigung ist zu sorgen. Die Abfallbehälter müssen Deckel haben, regelmäßig geleert und gereinigt werden.

5.2 Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung selbst

5.2.1 Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung (Verkaufswagen, Imbisswagen, Kioske)

Es ist erforderlich, sich bei den örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜA) über die erforderlichen Bestimmungen, Anforderungen und aktuellen Änderungen eingehend zu erkundigen.

Hier die wichtigsten Anforderungen an die mobile Verkaufseinrichtung:

- Die Betriebsstätten und Verkaufsautomaten müssen, soweit praktisch durchführbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleideräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist (Bierverkaufsstände sowie -wagen müssen mit einer Doppelspüle und einem Handwaschbecken ausgerüstet sein.).
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen (Unverpackte Lebensmittel sollen weitestgehend nicht mit bloßen Händen berührt, sondern Hilfsmittel wie Zangen, Gabeln u. a. genutzt werden.).
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und/oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein.

- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. (Die Lebensmittel sind entsprechend den auf den Verpackungen vorgeschriebenen Temperaturen zu lagern. Die Kühlkette ist lückenlos einzuhalten und zu kontrollieren.)
- Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, soweit praktisch durchführbar, vermieden wird.
- Die Schankanlage ist einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) zu unterziehen.
- Eine befähigte Person ist definiert in § 2 Abs.7 BetrSichV. Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- Die Unternehmer müssen den Auftrag zur Prüfung der Getränkeschankanlage nach Montage bzw. vor der ersten Inbetriebnahme einer befähigten Person erteilen (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4 BetrSichV).
- Sie müssen auch eine wiederkehrende Prüfung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 4 BetrSichV veranlassen und die Dokumentation der Prüfergebnisse nach Maßgabe des § 11 BetrSichV gewährleisten.
- Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort der Getränkeschankanlage zur Einsicht über einen angemessenen Zeitraum bereitzuhalten, mindestens jedoch bis zur nächsten Prüfung.
- Soweit die Getränkeschankanlagen mobil, beispielsweise auf Festen, eingesetzt werden, ist, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.
- Das derzeit geltende Lebensmittelrecht findet für Getränkeschankanlagen umfassend Anwendung. Getränkeschankanlagen sind danach so zu betreiben, dass die ausgeschenkten Getränke entsprechend § 3 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) keiner nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind. Zur Gewährleistung dieser Forderung ist jeder Unternehmer gehalten, alle Maßnahmen einzuleiten, die der Erfüllung des Grundsatzes aus § 3 LMHV dienen.
- Die Einhaltung der Hygienegrundsätze ist gewährleistet, wenn sich der für den Getränkeschankanlagenbetrieb Verantwortliche (Unternehmer) an der Regelung der DIN 6650-Teil 6 orientiert. Danach ist eine tägliche Reinigung der Anlagenteile, die wechselseitig mit Luft und Getränk in Berührung kommen, erforderlich. Weiterhin ist die Einhaltung der von der Getränkegruppe abhängigen Reinigungsintervalle (1 Tag für Säfte etc., 1 bis 7 Tage für alkoholfreies Bier, 7 Tage für Bier, 7 bis 14 Tage für Wein, kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke, 30 bis 90 Tage für Grundstoff, hochprozentige alkoholische Getränke, 90 bis 180 Tage für Wasser) ein wichtiger Anhaltspunkt für hygienisch beanstandungsfreie Schankanlagen.
- Ebenso unerlässlich sind persönliche Hygiene, insbesondere saubere Hände und saubere Arbeitskleidung.
- Im Interesse eines funktionierenden Qualitätsmanagements ist es erforderlich, die durchgeführten Reinigungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

5.2.2 Anforderungen an unverpackte leicht verderbliche Lebensmittel

Leichtverderbliche Lebensmittel sind Lebensmittel, die in mikrobiologischer Hinsicht in kurzer Zeit leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erhalten werden kann, wie z.B. Fleisch, Fisch, Käse sowie deren Erzeugnisse, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, Salate, und Imbissartikel.

<u>Bauchläden mit Imbiss</u> werden in vielen Gemeinden und Städten nicht gestattet, da die hygienischen Bestimmungen nicht erfüllt werden können.

Anforderungen an Lebensmittelstände

- Verkaufseinrichtungen, in denen unverpackte und/oder leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, müssen allseitig, bis auf den offenen oberen Teil der Verkaufsseite von festen Wänden, Decken (aus glatten, leicht zu reinigenden Materialien) und Böden (wasserundurchlässig, leicht zu reinigen) umschlossen sein. Sie müssen stets sauber und instand gehalten werden.
- Witterungsschutz kann hier durch ein an der Verkaufsstelle überstehendes Dach, bei sonstigen Ständen durch ein Zeltdach oder Sonnenschirm gewährleistet werden.
- Zum Schutz vieler unverpackter Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung wie Berührung der Ware, Anhusten o. ä. ist ein Kundenschutz z. B. durch Glasschürzen, Abdeckhauben oder räumlichen Barrieren erforderlich.
- Die Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten, müssen leicht reinig- und desinfizierbar gestaltet sein und aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nicht toxischem Material bestehen.
- Im Stand/Wagen muss eine hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser von Trinkwasserqualität vorhanden sein. Seifenspender und saubere Einmalhandtücher sind im Bereich des Handwaschbeckens, das jederzeit und leicht zugänglich sein muss, vorzuhalten. Anfallendes Abwasser ist hygienisch einwandfrei aus dem Wagen herauszuleiten, aufzufangen (z.B. Abwassertank) und unter Beachtung der umwelthygienischen Vorschriften zu beseitigen.
- Soweit Lebensmittel gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen (z. B. getrennte Waschbecken für das Händewaschen und für das Säubern von Lebensmitteln).
- Mehrweggeschirr und Arbeitsgeräte können am Ort nur gereinigt werden, wenn separat geeignete Spüleinrichtungen mit Wasserzulauf und -ablauf vorhanden sind. Für Gläser muss zwingend warmes Wasser zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist Einweggeschirr zu verwenden.
- Über Koch-, Brat- und Grillanlagen sind Abzugshauben mit Fettfiltern anzubringen, die den anfallenden Wrasen nach außen/ggf. über das Dach leiten. Zum Abwaschen von Bedarfsgegenständen und evtl. Gästegeschirr (Verwendung von Mehrweggeschirr) muss eine gesonderte Geschirrspülmöglichkeit zusätzlich vorhanden sein.
- Der Imbissstand/-wagen muss über alle notwendigen Lagermöglichkeiten und Vorbereitungsflächen aus lebensmittelechtem Material und hygienisch einwandfreier Beschaffenheit verfügen.
- Für die Bevorratung müssen ausreichend und geeignete Kühleinrichtungen vorhanden sein. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind ausnahmslos einzuhalten; eine Lagerung in nicht dafür vorgesehenen Privat-PKWs ist unzulässig.
- Sollte ein Holzkohlegrill zusätzlich vor oder neben dem Wagen aufgestellt werden, so ist er ausreichend vor nachteiligen Einflüssen (Überdachung, Wandabplanung, Fußbodenbelag, Kundenschutz) zu schützen.
- Beim Heißhalten von Speisen bis max. 3 Stunden ist auf die Mindesttemperatur von 65⁰ Grad zu achten
- Bei Abgabe von Speiseeis ist der Portionierer in fließendem Wasser aufzubewahren oder das Wasser (auch mit Zusatz von 1,5 % Zitronen- oder Weinsäure) ist regelmäßig zu wechseln. Speiseeis, auch wenn es nur teilweise aufgetaut ist, darf keinesfalls wieder eingefroren werden.
- Die Lagerung des Abfalls, insbesondere der Speiseabfälle, hat ordnungsgemäß, d. h. verschlossen und geschützt vor Fremden, zu erfolgen. Speiseabfälle sind über einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.
- Beim Transport von Lebensmitteln sind ebenfalls die hygienischen Anforderungen der Transportsowie der Kühlbehälter (inklusive Kühltemperatur) und der Fahrzeuge zu beachten.

Anforderungen an sonstige Lebensmittelstände

Auf Volksfesten oder ähnlichen unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen können bestimmte Lebensmittel auch aus anderen Ständen als Verkaufswagen, Imbisswagen und Kiosken heraus verkauft werden, z. B. Verkaufszelte, sofern sie folgendermaßen hergerichtet werden:

- Der Bereich muss allseitig umschlossen sein.
- Gegen Witterungseinflüsse ist der Stand abzuschirmen, z.B. durch ein dreiseitig umschlossenes Zelt (Sonnenschirm ist nicht ausreichend).
- Der Fußboden im Verkaufsstand muss massiv sein (asphaltiert, betoniert, dicht verfugt etc.). Falls kein fester Fußboden vorhanden ist (z.B. auf einer Festwiese), ist ein geeigneter leicht zu reinigender Fußboden zu schaffen (z.B. Fußbodenplatten).
- Die Arbeits- und Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel müssen mit einer glatten, abwaschbaren Oberfläche versehen sein, so dass sie leicht zu reinigen sind.
- Unverpackte Lebensmittel (außer frisches Obst und Gemüse) sind so von den Käufern abzuschirmen, dass diese die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder in anderer Weise – z.B. durch Anhauchen oder Anhusten/-niesen/-spucken – nachteilig beeinflussen können (Abschirmung z.B. durch einen Thekenaufsatz oder durch Lagerung der Lebensmittel im rückwärtigen Bereich des Standes).
- Behältnisse mit unverpackten Lebensmitteln dürfen nur übereinander gestapelt werden, wenn dadurch die Lebensmittel weder mittelbar noch unmittelbar nachteilig beeinflusst werden. Es sollten grundsätzlich fest verschlossene Behältnisse benutzt werden.
- Der Verkaufsstand (außer frisches Obst und Gemüse) muss mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen Wasser (z.B. Campingausstattung), Einweghandtüchern und Seifenspendern ausgestattet sein. Ein Eimer mit Wasser reicht nicht aus. Darüber hinaus muss eine Abwasserentsorgung vorhanden sein.
- Falls Lebensmittel gereinigt werden, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die vom Handwaschbecken getrennt ist.
- Zum Abwaschen der Bedarfsgegenstände und falls Mehrweggeschirr verwendet wird, muss zur Geschirrreinigung zusätzlich eine Vorrichtung (Spülmobil, eigene Geschirrspüle, Geschirrspülautomat u.ä.) an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die im Verkaufsstand behandelten und abgegebenen Lebensmittel dürfen durch das Schmutzgeschirr nicht beeinträchtigt werden (separate Geschirrrücknahme und –reinigung).
- Die Lebensmittel sind küchenfertig in verpackter Form zu beziehen und bis zur Abgabe an den Verbraucher vorschriftsmäßig zu behandeln (auch beim Transport: Kühlhaltung, Heißhaltung).

5.3 Anforderungen an die Personalhygiene

Beispielhaft sind hier Anforderungen aufgezählt:

- Personen, die
 - o Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
 - o Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
 - o Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
 - Eiprodukte,
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung,
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - o Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
 - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen,
 Nahrungshefen,
 - Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,

müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach dem IfSG sein.

- Diese Personen müssen zusätzlich einen <u>aktuellen Hygienebelehrungs- und Schulungsnachweis</u> (Wiederholungsbelehrung durch den Arbeitgeber aller 2 Jahre) mitführen. Bei dem Unternehmer setzt man voraus, dass er sich regelmäßig informiert und seine erworbenen Kenntnisse auffrischt.
- Es ist auf ausreichende persönliche Hygiene und geeignete Arbeitskleidung zu achten.
- Für die Aufbewahrung von Straßen- und Hygienekleidung müssen getrennte Einrichtungen (z.B. Schränke) im Wagen/Stand oder an anderer geeigneter Stelle vorhanden sein, so dass die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- Personen mit infizierten Wunden oder ansteckenden Magen-Darmerkrankungen dürfen nicht mit unverpackten Lebensmitteln arbeiten.
- Während des Umgangs mit unverpackten Lebensmitteln (außer Obst und Gemüse) ist Schutzkleidung zu tragen.
- Rauchen, Essen und Trinken während des Verkaufs und in der Verkaufseinrichtung ist unzulässig.

5.4 Unterlagen in der mobilen Verkaufseinrichtung

Im Rahmen der Überwachung der Hygienevorschriften müssen folgende Unterlagen in der mobilen Verkaufseinrichtung vorliegen:

- Für alle Personen, die tierische Lebensmittel oder solche, die Bestandteile tierischer Herkunft enthalten (z.B. Produkte aus bzw. mit Fleisch, Milch, Fisch, Ei, Speiseeis, Backwaren, Salate, Soßen und Mayonnaisen), herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und mit diesen in Berührung kommen, müssen folgende Unterlagen vorliegen:
 - o Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes (§ 43 Abs. 1 IfSG) oder
 - o das Gesundheitszeugnis gemäß § 18 Bundesseuchengesetz sowie
 - o die <u>Dokumentation der Belehrung</u> (§ 43 Abs. 4 IfSG Belehrung durch den Arbeitgeber nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre) müssen an der Arbeitsstätte, das heißt, an der mobilen Verkaufseinrichtung verfügbar sein. Eine beglaubigte Kopie reicht aus.

• Weitere Unterlagen:

- O Das <u>Konzept zur Gefahrenidentifizierung und –bewertung</u> (HACCP Hazard Analysis and Critical Control Points) und die daraus für den Betrieb <u>ergebenden Aufzeichnungen</u> (Art 5 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)
 - z. B. Temperaturmessungen der eingehenden Waren, bei Kühleinrichtungen; Reinigungsintervalle bei Schankanlagen, bei Dunstabzugshauben usw.
- <u>Nachweis über die</u> im Rahmen betriebseigener Maßnahmen erfolgte <u>Unterweisung</u> der in der Betriebsstätte beschäftigten Personen <u>in Fragen der Lebensmittelhygiene</u> (gemäß Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Kap. XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

5.5 Sonstige Kennzeichnungspflicht

Es ist eine <u>Preisauszeichnung</u> für alle angebotenen Speisen und Getränke erforderlich, <u>bei Getränken mit Mengenangabe</u> (in cl oder l).

Sofern Lebensmittel entsprechende <u>Zusatzstoffe</u> enthalten, muss dieses gemäß der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV) mit folgenden Formulierungen kenntlich gemacht werden:

```
"mit Farbstoff"
"mit Konservierungsstoff" oder "konserviert",
alternativ dazu ggf. "mit Nitritpökelsalz", "mit Nitrat", "mit Nitritpökelsalz und Nitrat"
"mit Antioxidationsmittel"
"mit Geschmacksverstärker"
"geschwefelt"
"geschwärzt"
"gewachst"
"mit Phosphat"
```

Bei selbst hergestellten bzw. zubereiteten Lebensmitteln: Zutatenverzeichnisse verwendeter Lebensmittel beachten!

Der Gehalt an Süßungsmittel(n) muss in jedem Fall in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung folgendermaßen kenntlich gemacht werden:

```
    "mit Süßungsmittel"
    "mit Süßungsmitteln"
    "mit einer Zuckerart und Süßungsmittel" (bzw. Mehrzahl)
```

Bei Tafelsüßen ist der Gehalt an Zusatzstoffen durch die Angabe "auf der Grundlage von…" ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel kenntlich zu machen.

Lebensmittel, die Aspartam (ein Süßungsmittel) enthalten, müssen mit dem Hinweis "enthält eine Phenylalaninquelle" gekennzeichnet werden.

Tafelsüßen und andere Lebensmittel mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E 420, E 421, E953, E 965 bis E 968 von mehr als 100 Gramm in 1 Kilogramm bzw. 1Liter müssen mit dem Hinweis "kann bei übermäßigen Verzehr abführend wirken" gekennzeichnet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 schreibt einen Warnhinweis für alle Lebensmittel mit Azofarbstoffen vor. Dieser lautet: "kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen".

5.6 Art der Kenntlichmachung

Der Gehalt an Zusatzstoffen muss in folgender Art und Weise bekannt gemacht werden:

- Bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel.
- Bei Fertigpackungen auf der Fertigpackung entsprechend der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV).

IMPRESSUM

©2014 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)

Internet: www.halle.ihk.de E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsstelle Dessau Sibylle Lohmann Telefon 0340 26011-24 Telefax: 0340 2601144-24

Redaktionsschluss: 31.03.2014

Quellen:

Straßenverkehrsbehörde der Städte Köln und Wittenberg Gewerbeämter Stadt Wittenberg, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Dessau-Roßlau Lebensmittelüberwachung Landkreis Wittenberg, Stadt Köln, Berlin, Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Wittenberg Bauamt- Sondernutzungserlaubnis

Handelskammer Hamburg IHK Potsdam, IHK Berlin IHK Heilbronn-Franken Finanzamt Wittenberg Entsprechende Gesetze

Geschlechtergerechte Formulierung
Die Redaktion der IHK ist sich der Bedeutung der Sprache in Bezug auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen bewusst. Einer durchgängigen Umsetzung geschlechtergerechter Formulierungen in dem Merkblatt stand aber das Bemühen um eine leichte Lesbarkeit der Texte entgegen. Deshalb wird zumeist auf die männliche Form zurückgegriffen.

Geschäftsfeld Recht und Fair Play

Christiane Loertzer

Telefon: 0345 2126-305

Telefax: 0345 212644-305

Haftungsausschluss

Die Publikation der IHK Halle-Dessau dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Die IHK Halle-Dessau ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.